

# PROBLEME ISLAMISCHEN UND NAHÖSTLICHEN PRIVAT-RECHTS IN DEUTSCHLAND\*

Hilmar Krüger, Köln

<u>INHALT</u>	<u>SEITE</u>
A. Vorwoord	101
B. Statistische Daten	101
C. Staatsverträge zwischen Deutschland und nahöstlichen Staaten	103
I. Internationales Zivilprozessrecht	103
II. Internationales Privatrecht	104
III. Staatsverträge der ehemaligen DDR	105
D. Privatrechtliche Fragen nahöstlichen Rechts vor deutschen Gerichten	108
I. Vorbemerkung	108
II. Bereiche, in denen nahöstliches (und islamisches) Recht angewandt wird	108
1. Vermögensrechtliches Privatrecht	108
2. Fragen des "statut personnel"	112
a. Verlöbnisrecht	113
b. Form der Eheschliessung	114
c. Doppelehe	115
d. Eheverbot aus religiösen Gründen	116
e. Brautgabe	117
f. Ehescheidung	119
g. Gesetzliches Erbrecht	120
E. Zusammenfassung	122

---

\* Der Beitrag gibt den Text meines Referats in Leiden am 12.6.1992 wieder. Für den Druck habe ich nur geringfügige Kleinigkeiten nachgetragen und die Fussnoten hinzugefügt.

## A Vorwoord

Vijf jaar geleden had ik het genoegen naar aanleiding van het eerste lustrum van RIMO in Leiden een referaat te houden. Toen behandelde ik het privaatrecht van de Egyptische rechtsfamilie<sup>1</sup>.

Ook nu weer, bij het bereiken van het tweede lustrum, was het bestuur van RIMO zo vriendelijk mij hier uit te nodigen. Deze keer is het mijn taak vragen omtrent het Islamitisch privaatrecht in Duitsland te belichten. Ik zal proberen U met behulp van voorbeelden uit de Duitse rechtspraak een idee van de rechtspraktijk dienaangaande te geven. Doch in tegenstelling tot enkele van de vorige sprekers zal ik het probleem van de Islam in het algemeen niet behandelen.

Men heeft mij verder gesuggereerd ook vragen betreffende het Turkse recht aan de orde te stellen. Een *caveat*: het Turkse recht wordt weliswaar ook in het Nabije Oosten toegepast, maar daarmee wordt het beslist nog geen Islamitisch recht.

U moest vandaag - naast het U vertrouwde Nederlands - reeds een voordracht in het Engels aanhoren. Ook ik moet nu noodgedwongen verder gaan in het Duits want mijn Nederlands is er in de laatste vijf jaar - jammer genoeg - niet op vooruitgegaan. Ik koester echter de hoop dat U mij ook ditmaal wel zult begrijpen.

## B Statistische Daten

Entsprechend dem mir zugesandten Questionnaire des Vorstands von RIMO will ich Ihnen zuerst einige der erbetenen statistischen Daten über die Anzahl von Ausländern bzw. Muslimen in Deutschland geben. Die jüngsten mir vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) bzw. vom Landesamt für Statistik Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) - dem grössten deutschen Bundesland - übermittelten Zahlen datieren vom 30.9.1990; es sind also die Zahlen für Westdeutschland. Inwieweit Änderungen durch die deutsche Vereinigung am 3.10.1990 eingetreten sind (insoweit wahrscheinlich nur geringe), ist derzeit nicht zu sagen. Ferner ist anzumerken: Die statistischen Ämter in Deutschland erfassen bei Ausländern nicht

---

<sup>1</sup> Krüger, Überblick über das Privatrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, *Recht van de Islam* 5 (1987), 98-168.

zugleich die Staatsangehörigkeit und die jeweilige Religionszugehörigkeit. Man kann zwar genau sagen, wieviele Ausländer in Deutschland leben (am Stichtag, 30.9.1990, 5.241.801), aber nicht, welcher Religionszugehörigkeit sie im einzelnen sind.

Es gibt aber selbstverständlich exakte Statistiken über die Anzahl der Ausländer aus allen Staaten der Welt in Deutschland. Für die Staaten mit ganz überwiegend muslimischer Bevölkerung sind deshalb relativ sichere Näherungswerte möglich. Damit ist ohne den allergeringsten Zweifel festzustellen, dass die ganz überwiegende Zahl der Muslime in Deutschland aus der Türkei stammt. Wie der Islam in Frankreich weitgehend algerisch und in England pakistanisch geprägt ist, so ist er es in Deutschland türkisch.

Die Zahlen für die zwölf Staaten, aus denen die meisten der in Deutschland lebenden Muslime stammen, sind nach dem Stand vom 30.9.1990 folgende:

1.	Türkei	1.675.911
2.	Iran	89.679
3.	Marokko	67.458
4.	Libanon	43.443
5.	Afghanistan	28.606
6.	Tunesien	25.897
7.	Pakistan	23.233
8.	Syrien	13.655
9.	Jordanien	11.152
10.	Ägypten	9.387
11.	Indonesien	8.231
12.	Algerien	6.645

Hieraus folgt, dass von der Gesamtzahl der Ausländer 32.4% türkischer Staatsangehörigkeit ist; d.h. etwa ein Drittel aller in Deutschland lebenden Ausländer sind Türken. Die Muslime aus den anderen genannten Staaten fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Insgesamt leben heute etwa 1.8 Millionen Muslime in Deutschland. Bei der letzten Volkszählung (25.5.1987) haben insgesamt 1.602.986 ausländische Muslime in Deutschland gelebt (etwa 900.000 Männer; 700.000 Frauen).

Für die Praxis der deutschen Gerichte bedeutet dies, dass sie in sehr hohem Masse türkisches Recht anwenden müssen, soweit unser internati-

onales Privatrecht auf türkisches Recht verweist. Rein quantitativ stehen die türkischen Rechtsprobleme damit ganz stark im Vordergrund.

Der Vollständigkeit sei kurz auch erwähnt, dass nach der letzten Volkszählung im Jahre 1987 rund 48.000 Muslime deutscher Staatsangehörigkeit in Westdeutschland leben; davon in Nordrhein-Westfalen rund 14.000, in Bayern und Baden-Württemberg je rund 6.000 Personen. Eine erhebliche Zahl hiervon sind in Deutschland eingebürgerte Muslime (ursprünglich anderer Staatsangehörigkeit). Für sie gelten keine privatrechtlich relevanten Sonderegeln oder gar besondere Gesetze<sup>2</sup>.

## C Staatsverträge zwischen Deutschland und nahöstlichen Staaten

Die zweite Frage im RIMO-Questionnaire nach bilateralen Staatsverträgen ist relativ kurz zu beantworten; denn es bestehen kaum Übereinkommen zwischen Deutschland und dieser Staatengruppe auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts.

### I Internationales Zivilprozessrecht

Lediglich zwischen Deutschland und Tunesien besteht ein Vertrag (vom 19.7.1966; in Kraft seit dem 13.3.1970) über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl 1969 II 889; 1970 II 125).

Der Staatsvertrag, das ergibt bereits sein umfangreicher Name, erstreckt sich auf Probleme der Rechtshilfe (z.B. Zustellung von Schriftstücken, Rechtshilfeersuchen) und Rechtsschutz (z.B. Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten, Armenrecht) sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der Gerichte im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (also Zivil- und Handelssachen); er gilt aufgrund seines Art. 28 auch für Urteile in Ehe- und Unterhaltssachen. Entschei-

<sup>2</sup> Meine Darstellung im Abschnitt B beruht auf Angaben, die mir am 25.11.1991 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) sowie am 13.12.1991 vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) übermittelt worden sind. - Hinweise finden sich jetzt auch bei Nielsen, Art. Muslimün: 2. Migrant Muslims in Western Europe, EI (2. Aufl.) VII 699-702 (701).

dungen unter Anwendung der Regeln des Vertrages sind übrigens rar; dies gilt für Deutschland und Tunesien.

Im übrigen kann nur auf zwei reine Rechtshilfeverträge hingewiesen werden. Eine gewisse praktische Bedeutung hat das Abkommen mit der Türkei vom 28.5.1929 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (RGBl 1930 II 6, 1931 II 539, BGBl 1952 II 608). Geregelt werden hier u.a. Fragen der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten, Gewährung des Armenrechts, Anerkennung und Vollstreckung von Kostenentscheidungen, Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen.

Ferner ist zwischen Deutschland und Marokko am 28.5.1985 ein Vertrag über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen unterzeichnet worden (BGBl 1988 II 1054). Der Vertrag ist noch nicht in Kraft. Er ist inzwischen zwar von Deutschland, aber noch nicht von Marokko ratifiziert worden. Auch dieser Staatsvertrag bezieht sich nicht auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, sondern lediglich auf reine Rechtshilfeangelegenheiten.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass zwischen Deutschland und Ägypten über einen Staatsvertrag nach dem Vorbild des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19.7.1966 verhandelt wird. Diese Verhandlungen dauern schon sehr lange und werden nach meinem Kenntnisstand nicht allzu intensiv geführt. Es ist zur Zeit völlig ungewiss, ob sie überhaupt zu dem Abschluss eines Abkommens führen.

## II Internationales Privatrecht

Auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts kann ich mich ganz kurz fassen; denn es gibt nur zwei Übereinkommen, die IPR-Fragen mitregeln.

Eine nicht unerhebliche Bedeutung in der Praxis hat das Niederlassungsabkommen zwischen Deutschland und dem Iran vom 17.2.1929 (RGBl 1930 II 1006, 1931 II 9, BGBl 1955 II 829). Nach Art. 8 dieses Vertrages bleiben die Angehörigen jedes der Vertragspartner im Gebiet des anderen Staates ihrem heimischen Recht in den Bereichen des Personen-, Familien- und Erbrechts unterworfen. Im Schlussprotokoll diese Vertrages wird der Begriff des "statut personnel" genau definiert.

Trotz der im Vergleich zu den Türken relativ geringen Zahl von Iranern in Deutschland müssen sich die Gerichte immer wieder einmal mit diesem Staatsvertrag befassen und aufgrund dessen Regeln iranisches Recht anwenden. Hinzu kommt immer häufiger das Problem der Kollision von Staatsverträgen. Das heisst, der bilaterale (alte) deutsch-iranische Vertrag kollidiert mit später in Deutschland in Kraft getretenen multilateralen Verträgen (z.B. dem Haager Minderjährigenschutzabkommen). Insoweit hat sich inzwischen wohl meine Ansicht - übernommen durch den Bundesgerichtshof<sup>3</sup> - durchgesetzt, dass der deutsch-iranische Vertrag nur dann gilt, wenn alle an einer Familienrechtssache Beteiligten iranischer Staatsangehörigkeit sind; im übrigen gilt das Recht, das allgemein in Deutschland massgebend ist (z.B. die einschlägigen Haager Übereinkommen)<sup>4</sup>.

In einer Anlage zum Konsularvertrag mit der Türkei vom 28.5.1929 (RGBl 1930 II 747, 1931 II 538, BGBl 1952 II 608) ist ein Nachlassabkommen enthalten. Das heisst, die erbrechtlichen Verhältnisse von Türken in Deutschland (bzw. von Deutschen in der Türkei) unterstehen diesem Abkommen. In seinem § 14 wird das internationale Erbrecht geregelt. Anders als nach deutschem Recht (Art. 25 EGBGB: Grundsatz der Nachlassseinheit) gilt hier der Grundsatz der Nachlassspaltung (Mobilien unterstehen dem Heimatrecht des Erblassers; Immobilien unterliegen der lex rei sitae). Es gibt wenig Urteile der Gerichte zu dem Vertrag, weil die Konsuln die Befugnis haben, den Nachlass abzuwickeln. Dies kommt recht häufig vor, führt in der Praxis bei der Langsamkeit bestimmter Konsulate jedoch zu Unzuträglichkeiten. Es ist wohl an der Zeit, darüber nachzudenken, diesen Vertrag zu kündigen.

## III Staatsverträge der ehemaligen DDR

Mit dem Dargestellten wäre eigentlich meine Übersicht über die einschlägigen Staatsverträge beendet, wenn nicht die Deutsche Demokratische Republik (DDR) am 3.10.1990 der Bundesrepublik Deutschland beigetre-

<sup>3</sup> BGH 20.12.1972, BGHZ 60, 68 = FamRZ 1973, 138; BGH 15.1.1986, FamRZ 1986, 345.

<sup>4</sup> Krüger, Kollision von Staatsverträgen. Zum Verhältnis des Deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17.2.1929 zu den Haager Abkommen vom 5.10.1961 (Minderjährigenschutz) und vom 24.10.1956 (Unterhaltsstatut), FamRZ 1973, 6-11.

ten wäre. Die ehemalige DDR (heute meist Ostdeutschland genannt) hatte mit einer Vielzahl von Staaten - auch im Nahen und Mittleren Osten - Abkommen auch auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts geschlossen<sup>5</sup>.

Hier sind sieben Abkommen der DDR mit Mitgliedstaaten der Arabischen Liga von Interesse, die nach dem Sprachgebrauch der DDR schlicht Rechtshilfeverträge geheissen haben, wenngleich ihr Regelungsumfang meist sehr viel weiterreicht. Es handelt sich um folgende Staatsverträge:

1. DDR - Ägypten vom 22.5.1969 (GBl 1969 I 215, 1970 I 15);
2. DDR - Syrien vom 27.4.1970 (GBl 1970 I 299, 1971 I 133);
3. DDR - Irak vom 22.12.1970 (GBl 1971 I 101, 1972 I 251);
4. DDR - Dem. Volksrep. Jemen (Südjemen) vom 1.4.1971 (GBl 1971 I 57, 1972 I 99);
5. DDR - Algerien vom 2.12.1972 (GBl 1973 II 85, 1974 II 347);
6. DDR - Somalia vom 20.9.1976 (GBl 1977 II 77);
7. DDR - Tunesien vom 16.6.1989 (GBl 1989 II 217, 1990 II 63).

Aufgrund Art. 12 des sog. Einigungsvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten vom 31.8.1990 (BGBl 1990 II 885) gelten die von der ehemaligen DDR geschlossenen Rechtshilfeverträge fort; ihre Rechtsgeltung ist mit dem Zustandekommen der deutschen Einheit keineswegs automatisch entfallen, weil es sich nicht um Übereinkünfte politischen Charakters handelt. Die deutsche Regierung verhandelt nunmehr gemäss Art. 12 des Einigungsvertrages mit den Vertragspartnern der ehemaligen DDR über Fortgeltung, Erlöschen oder Anpassung der geschlossenen Staatsverträge. Im Bundesgesetzblatt hat man mit der Ausgabe vom 27.8.1991 begonnen, Bekanntmachungen über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der DDR zu veröffentlichen. Dabei wird stets erklärt, dass die völkerrechtlichen Übereinkünfte der DDR mit Wirkung vom 3.10.1990 (Herstellung der deutschen Einheit) erloschen seien.

Dass die völkerrechtlichen Vereinbarungen der DDR - wie die Bundesregierung in ihren Bekanntmachungen stets behauptet - mit Wirkung vom 3.10.1990 erloschen seien, ist politisches Wunschdenken, jedoch keine

---

<sup>5</sup> Eine Übersicht der einschlägigen Verträge findet sich z.B. in: Ministerium der Justiz (Hrsg.), Internationales Privatrecht. Kommentar zum Rechtsanwendungsgesetz, Berlin 1989, 106-117.

rechtlich haltbare Position, wie Sturm überzeugend nachgewiesen hat. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie Gesichtspunkte der Wahrung der Belange der Vertragsparteien der DDR führen dazu, dass die Rechtshilfeverträge frühestens mit der Bekanntgabe ihres Erlöschens im Bundesgesetzblatt obsolet werden<sup>6</sup>.

Hinsichtlich der sieben genannten Rechtshilfeverträge der DDR mit arabischen Staaten gilt das Folgende: Der Vertrag mit Somalia ist nie in Kraft getreten, weil er von Somalia nicht ratifiziert worden ist; insoweit bestehen überhaupt keine Probleme.

Die Rechtshilfeverträge mit Algerien (BGBl 1992 II 380), Ägypten (BGBl 1992 II 451) und der Demokratischen Volksrepublik Jemen (BGBl 1992 II 456) sind durch Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt als erloschen erklärt worden, nachdem Verhandlungen mit der jeweiligen arabischen Regierung geführt worden sind.

Der Rechtshilfevertrag mit Syrien gilt dagegen - zunächst - in jedem Fall fort; denn er fehlt in der Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte zwischen der DDR und Syrien vom 2.9.1991- (BGBl 1991 II 1002). Mit Syrien werden - nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes - noch Verhandlungen über das Ausserkraftsetzen weiterer Verträge geführt; die syrische Seite will also derzeit an dem Rechtshilfevertrag noch festhalten.

Schliesslich ist von der Fortgeltung der Rechtshilfeverträge zwischen der DDR mit dem Irak und Tunesien auszugehen, bis ihr Erlöschen erklärt sein wird.

Der Vollständigkeit halber sei abschliessend erwähnt, dass die früher nur in Westdeutschland geltenden Staatsverträge seit dem 3.10.1990 gemäss Art. 11 des Einigungsvertrages auch für das Gebiet der ehemaligen DDR gelten. Damit sei das Thema der innerdeutschen Probleme in diesem Zusammenhang beendet.

---

<sup>6</sup> Sturm, Gelten die Rechtshilfeverträge der DDR fort?, in: Festschrift für Rolf Serick, Heidelberg 1992, 351-376.

## D **Privatrechtliche Fragen nahöstlichen Rechts vor deutschen Gerichten**

### I **Vorbemerkung**

Die dritte Frage im RIMO-Questionnaire nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Muslime in Deutschland ist einfach zu beantworten: Regeln dieser Art bestehen nicht. Der Islam ist ein Glaube, eine Religion im Sinne von Art. 4 GG (der Verfassung). Die Religionsfreiheit bezieht sich nämlich nach unserem Verständnis nicht nur auf abendländische Kirchen oder Religionsgemeinschaften; sie gilt auch für andere Glaubensrichtungen. Dies folgt aus dem für den Staat verbindlichen Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität. Grenzen gibt es jedoch auch. Im Bereich der schulischen Erziehung z.B. wird die Ausübung der Religion durch den staatlichen Erziehungsauftrag - auch grundgesetzlich angeordnet und geschützt; Art. 7 GG - eingeschränkt. In jüngster Zeit ist z.B. entschieden worden, dass eine muslimische Schülerin (in casu Türkin) keinen Anspruch darauf hat, generell vom Sportunterricht befreit zu werden (sondern nur vom Schwimmunterricht)<sup>7</sup>.

### II **Bereiche, in denen nahöstliches (und islamisches) Recht angewandt wird**

#### 1 **Vermögensrechtliches Privatrecht**

Im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (*mu'ama'āt*), also des Zivil- und Handelsrechts, kommt es vor deutschen Gerichten nicht allzu häufig zur Anwendung der Rechte nahöstlicher Staaten; jedenfalls bleiben die Fälle, auch wenn sie gelegentlich spektakulär sind, überschaubar.

Im Bereich des Schuldvertragsrechts (Kauf-, Werk-, Werklieferungsvertrag usw.) sind nur wenige Entscheidungen nachweisbar. Die meisten dieser Fälle gehen, sobald sie ein gewisses Gewicht haben und streitig werden, an Schiedsgerichte. Schiedsklauseln sind wohl in den meisten

Verträgen deutscher Unternehmen mit grösserem Gegenstandswert enthalten. Soweit dies nicht möglich oder aufgrund von Bestimmungen in den arabischen Rechtsordnungen verboten ist, sind zumeist Gerichte im Nahen Osten - und zwar aus dortiger Sicht oft ausschliesslich - zuständig. In derartigen Fällen gelangt der Rechtsstreit erst dann vor ein deutsches Gericht, wenn der ausländische Titel hier vollstreckt werden soll.

Dies kommt gelegentlich auch bei Urteilen arabischer Gerichte vor; im Vordergrund der deutschen Judikatur stehen insoweit jedoch türkische Urteile. Diese werden im Zweifel anerkannt und vollstreckt, weil seit 1982 im deutsch-türkischen Verhältnis die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei arabischen Staaten ist die Frage nach der Verbürgung der Gegenseitigkeit nur von Fall zu Fall zu beantworten; in den meisten Fällen kann von ihr nicht ausgegangen werden. Dies gilt z.B. wohl für die Staaten auf der Arabischen Halbinsel. Urteile iranischer Gerichte können mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland in keinem Fall für vollstreckbar erklärt werden. Eine Anerkennung eines ausländischen Titels ist z.B. auch dann nicht möglich, wenn - wie in einem deutsch/syrischen Fall - das Gericht in Damaskus aus deutscher Sicht für die Entscheidung der Sache international nicht zuständig gewesen ist<sup>8</sup>.

Im Bereich des Deliktsrechts haben die deutschen Gerichte recht häufig mit nahöstlichen Sachverhalten zu tun. Dies gilt primär für die Türkei, und hier geht es ganz vorwiegend um Haftungsfragen aufgrund von Verkehrsunfällen in der Türkei. Fragen des deutschen internationalen Deliktsrechts sollen nicht näher behandelt werden. Grundsätzlich wird in Deutschland an die *lex loci delicti commissi* angeknüpft. Dieser Grundsatz - bisher nicht kodifiziert - gilt gewohnheitsrechtlich. Er gilt seit einer Reihe von Jahren jedoch nicht mehr uneingeschränkt; die Auflockerung des Deliktsstatuts schreitet rasch voran. Ohne irgendwelche Einzelheiten zu nennen gilt: Lassen engere gemeinsame Beziehungen der am Unfall beteiligten Personen die Anknüpfung an die deutsche Rechtsordnung angemessener erscheinen, so wird deutsches Recht angewandt. Es bleibt jedoch noch genügend Arbeit, in vielen Fällen türkische Rechtsregeln zu ermitteln. Im übrigen besteht insbesondere bei Unfallopfern ein ganz starker Drang nach der Anwendung deutschen (und nicht türkischen) Rechts. Der Hintergrund ist einfach: Die Leistungen der türkischen

<sup>7</sup> OVG Nordrhein-Westfalen 15.11.1991, InfAuslR 1992, 47 m.Anm.v. Erdem; anders (mit kaum nachvollziehbarer Begründung: muslimische/türkische Schülerin braucht überhaupt nicht am Sportunterricht teilzunehmen) OVG Bremen 24.3.1992, InfAuslR 1992, 269 m.abl.-Anm.v. Rittstieg.

<sup>8</sup> Z.B. OLG Hamm 25.3.1987, IPRax 1988, 166 (mit Aufsatz Schröder ebenda 144-147).

Haftpflichtversicherer sind extrem niedrig, so dass man meist in Deutschland nach deutschem materiellen Recht entschädigt werden möchte.

Im Bereich des Handelsrechts gilt das zum Schuldvertragsrecht Gesagte in noch stärkerem Umfang: Schiedsklauseln beherrschen das Feld. So gibt es meist überhaupt keine Möglichkeit, dass ein staatliches Gericht entscheiden kann. Lediglich im Bereich der Handelsvertreter, Vertragshändler, Sponsoren usw. kommt es hin und wieder zu Urteilen deutscher Gerichte. Dies dann, wenn im Vertrag keine Gerichtsstands- oder Schiedsklausel enthalten ist, der arabische oder türkische Handelsmittler die Beendigung des Vertrages nicht akzeptieren will und am allgemeinen Gerichtsstand des Unternehmers/Auftraggebers in Deutschland auf Schadensersatz und/oder Entschädigung (Ausgleichsanspruch) klagt<sup>9</sup>.

Arbeitsrechtliche Fälle sind sehr selten; am häufigsten sind wahrscheinlich Streitigkeiten aus Seearbeitsverträgen, wenn gegen ein Schiffsunternehmen auf Zahlung der Heuer geklagt wird. Im übrigen gibt es ganz selten auch einmal arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen, wenn deutsche Arbeitnehmer gegen deutsche Arbeitgeber aus Verträgen klagen, die in einem arabischen Land zu erfüllen waren. Das heisst Fälle, in denen Deutsche in einem nahöstlichen Staat bei einem deutschen Arbeitgeber beschäftigt waren und nicht deutsches, sondern ein arabisches Recht für ihre vertraglichen Beziehungen galt oder von den Parteien zwingend auf bestimmte örtliche Vorschriften Rücksicht genommen werden musste; dies galt z.B. in einem Fall, der das Verbot von Frauenarbeit in Saudi-Arabien betraf<sup>10</sup>.

---

<sup>9</sup> Hinsichtlich handels- und wirtschaftsrechtlicher Fragen in den deutsch-arabischen Beziehungen sei beispielsweise verwiesen auf Krüger, Handelsvertreterrecht auf der Arabischen Halbinsel, in: Festschrift für Gerhard Kegel, Stuttgart 1987, 269-301, und auf v. Boehmer (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in den arabischen Golfstaaten, Stuttgart 1990 (Das Handbuch enthält 18 Beiträge zu den einschlägigen Themen).

<sup>10</sup> LAG Köln 24.3.1982, IPRspr. 1982 Nr. 40.

Sachenrechtliche Fälle kommen nur gelegentlich vor (aber, wie mir scheint, mit steigender Tendenz). In derartigen Streitigkeiten geht es meist um den Verkauf von Immobilien<sup>11</sup>.

Schliesslich kommt - am Rande - bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vermeintlich oder tatsächlich rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Bankgarantien in Nahostgeschäften arabisches Recht ins Spiel. Dies ist ein leidiges Thema im Geschäftsverkehr mit Partnern im Nahen und Mittleren Osten; hier kann es jedoch dahinstehen, weil der typische Streitfall zwischen einer deutschen Bank und ihrem Kunden stattfindet<sup>12</sup>.

Im Bereich des Wertpapierrechts (Wechsel und Scheck) gibt es nur sporadisch Entscheidungen deutscher Gerichte unter Anwendung des Rechts nah- und mittelöstlicher Staaten<sup>13</sup>. Eine gewisse Ausnahme bilden Probleme im Zusammenhang mit Solawechseln, meist unter türkischen Gastarbeitern, weil diese in der Türkei sehr gebräuchlich sind.

---

<sup>11</sup> IPG 1985-86 Nr. 11 (Berlin) betr. Türkei; IPG 1987-88 Nr. 14 (Köln) betr. Tunesien.

<sup>12</sup> Eine meist gleichbleibende Fallkonstellation: Der Kunde einer Bank mit Geschäftssitz in Deutschland will dieser gerichtlich untersagen lassen, Zahlung aufgrund einer Garantie auf erstes Anfordern an einen arabischen Begünstigten zu leisten, weil letzterer seinen Verpflichtungen aus dem Grundgeschäft nicht nachgekommen ist usw.; z.B. OLG Stuttgart 11.2.1981, NJW 1981, 1913; OLG Köln 15.3.1991, WM 1991, 1751 m.Anm.v. Schwericke/Regel.

<sup>13</sup> Zu den arabischen Scheckrechten jüngst Elwan, Der Scheck im ägyptischen Recht mit vergleichenden Hinweisen auf das Recht anderer arabischer Staaten, in: Festschrift für Rolf Serick, Heidelberg 1992, 57-85.

## 2 Fragen des "statut personnel"<sup>14</sup>

Damit gilt: Die Fälle, in denen nahöstliche Rechtsordnungen hauptsächlich von den deutschen Gerichten anzuwenden sind, betreffen personen-, familien- und erbrechtliche Angelegenheiten; das heisst, den "statut personnel", die *ahwāl ash-shakhsīya*. Das Erbrecht spielt im Vergleich zum Familienrecht eine untergeordnete Rolle; im übrigen sei angemerkt, dass das Personenrecht in vielen Rechtsordnungen nicht mehr zum "statut personnel" zählt.

Bis zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts im Jahre 1986 hatten die deutschen Gerichte übrigens mehr ausländisches Recht anzuwenden als heute. Grundsätzlich wird in Deutschland im Personen-, Familien- und Erbrecht weiterhin an die Staatsangehörigkeit des jeweils Betreffenden angeknüpft. Heute wird ausländisches Recht in Familienrechtsfällen jedoch nur dann konsequent angewandt, wenn alle am Rechtsstreit beteiligten Parteien dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. In diesem Fall wird - vorbehaltlich einer Rückverweisung des berufenen Rechts (Art. 4 I EGBGB) - an das gemeinsame Heimatrecht angeknüpft. Haben wir es dagegen mit Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu tun, wird das Recht des Staates angewandt, in dem sie sich gewöhnlich aufhalten (also deutsches Recht): Art. 14 EGBGB. In Erbangelegenheiten gilt das Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat (Art. 25 EGBGB).

Im Familienrechtssachen erfolgt im übrigen eine relativ starke Überlagerung des deutschen IPR durch multilaterale Staatsverträge (z.B. mehrere Haager Übereinkommen) mit der Anknüpfung an der gewöhnlichen Aufenthalt.

Im Nachstehenden gebe ich eine Reihe von Beispielen, in denen deutsche Gerichte Rechte nahöstlicher Staaten - und in diesem Bereich selbstverständlich auch islamisches oder islamisch beeinflusstes Recht -

<sup>14</sup> Vgl zu dieser Problematik auch Elwan, L'islam et le systèmes de conflits de lois, in: Le statut personnel des musulmans. Droit comparé et droit international privé, Brüssel 1992, 313-341; aus schweizerischer Sicht Abu-Sahlieh, Le droit international privé suisse face aux systèmes de pays arabes et musulmans, SZIER 1992, 33-73.

angewandt haben. Angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit beschränke ich mich - mit einer Ausnahme - auf das Familienrecht (und hier das Eherecht).

### a Verlöbnisrecht

Begonnen sei mit einigen Fällen aus dem Verlöbnisrecht, das unter Deutschen - und wohl auch unter Niederländern - in der Gerichtspraxis kaum eine Rolle spielt. In Deutschland haben wir - ganz besonders unter Türken - damit erstaunlich oft zu tun. Das türkische Verlöbnisrecht - dem schweizerischen entlehnt - kennt an sich keine Besonderheiten. Bei Beendigung des Verlöbnisses ist ggf. Schadensersatz zu leisten, daneben Schmerzensgeld (Genugtuung); die Verlobungsgeschenke sind zurückzugeben. Da die sozialen Verhältnisse unter Türken anders sind als in West- oder Mitteleuropa, kommen auf denjenigen, der ein Verlöbnis ohne gerechtfertigten Grund beendet, oft erhebliche Ansprüche zu. Alle Aufwendungen im Hinblick auf die geplante Ehe, an der die Eltern der Verlobten meist sehr intensiv mitwirken, sind zu ersetzen; dagegen nicht mehr Kosten für die Verlobungsfeiern. Die Kosten für Feiern in diesem Zusammenhang sind meist sehr viel höher als hier üblich.

Schliesslich, wohl das Hauptproblem: die Rückgabe der Verlobungsgeschenke. Die normale Situation ist klar: Geschenke sind nach der Entlobung dem jeweils anderen zurückzugeben und zwar unabhängig davon, wer vom Verlöbnis zurückgetreten ist. Es gibt jedoch eine ganz spezifisch türkische Besonderheit: Ehen unter Türken werden meist durch die Eltern arrangiert. In sehr vielen Fällen kommt eine Verlobung erst nach Zahlung eines sogenannten *başlık* des Verlobten oder seines Vaters an den Vater der Braut zustande. Das heisst, die männliche Partei zahlt an den Vater der Braut eine meist recht hohe Summe, damit in die Verlobung der Frau eingewilligt wird. Dieser *başlık* ist zwar nicht mit dem islamischrechtlichen *mahr* identisch, ist aber auch eine Art Brautgabe. Im Fall der Entlobung (durch die Braut) wird diese zurückgefordert. Hier stellen sich viele Rechtsprobleme: Ist der *başlık* überhaupt rechtlich zulässig oder sittenwidrig? Falls man ihn als rechtmässig ansieht: auf welche Weise kann der *başlık* zurückgefordert werden? Wie ein normales Verlobungsgeschenk oder aufgrund der Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung? Nicht einmal die Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs ist insoweit einheitlich. Entsprechend schwer tun sich damit die deutschen Gerichte. Im Zweifel ist ein *başlık* wohl sittenwidrig und kann deshalb - zumindest in Deutschland - nicht zurückgefordert werden;

insbesondere dann nicht, wenn gar keine Zivilehe, sondern nur eine (gesetzwidrige) Imam-Ehe beabsichtigt war<sup>15</sup>.

Urteile deutscher Gerichte zum Verlöbnisrecht unter Anwendung arabischer Rechte sind mir bisher nicht bekannt geworden. Das mag damit zu tun haben, dass das islamische Recht eine Verlobung in unserem Sinn nicht kennt. Sie ist dort kein Vertrag, sondern nur ein Versprechen, einen Vertrag zu schliessen (*khitba*). Eine Bindungswirkung zwischen den Parteien besteht nicht; Geschenke sind allerdings zurückzugeben und teilweise werden auch Schadensersatzansprüche gewährt<sup>16</sup>.

Fragen des iranischen Verlöbnisrechts sind dagegen gelegentlich zu klären<sup>17</sup>. Bemerkenswert ist, dass die in den Art. 1034-1039 iran. ZGB enthaltenen Normen, die dem schweizerischen Recht entnommen wurden, im Jahre 1983 im Zuge der Islamisierung der iranischen Rechtsordnung teilweise aufgehoben worden sind.

#### b Form der Eheschliessung

In Deutschland gilt, dass Ehen nur in der Inlandsform geschlossen werden dürfen (Art. 13 III EGBGB); das heisst grundsätzlich nur vor dem Standesbeamten, ausnahmsweise vor einem Konsul, wenn beide Parteien dem betreffenden Staat angehören (gilt z.B. für die Türkei aufgrund des deutsch-türkischen Konsularvertrages). Daneben besteht noch die Sonderregelung des Art. 13 III S. 2 EGBGB. Danach kann vor

<sup>15</sup> LG Bochum 9.6.1989, FamRZ 1990, 882; LG Essen 15.2.1990, FamRZ 1990, 884 = NJW 1991, 645; LG Krefeld 31.5.1990, StAZ 1990, 336 = FamRZ 1991, 1351; OLG Düsseldorf 8.5.1992, FamRZ 1992, 1295; ausführlich zu der Problematik Krüger, Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts, StAZ 1990, 313-325; ders., Änderungen im türkischen Familienrecht, StAZ 1991, 181-183 (182). Die Entscheidung KG 7.6.1989, FamRZ 1990, 45, ist ein grobes Fehlurteil (s. dazu schon Krüger, StAZ 1990, 317).

<sup>16</sup> S. dazu Art. 1-4 des "Unified Arab Draft Law for Personal Status", abgedruckt bei Nasir, The Islamic Law of Personal Status, 2. Aufl. London 1990, 294.

<sup>17</sup> Vgl. z.B. auch Sturm, Das Kollisionsrecht im Umbruch, StAZ 1977, 213-218 (213 f.).

einer von einer ausländischen Regierung ordnungsgemäss ermächtigten Person eine Ehe geschlossen werden, wenn keiner der Verlobten Deutscher ist. Die Liste dieser zur Trauung ermächtigten Personen wird vom Bundesverwaltungsamt in Köln geführt. Angehörige islamischer Staaten gehören bisher nicht hierzu. Dementsprechend sind Ehen, die vor islamischen Geistlichen in Deutschland geschlossen werden, stets Nichten. Fälle dieser Art kommen immer wieder vor, weil Geistliche in einer Reihe von islamischen Staaten hierzu befugt sind.

Zwei Beispiele: Die Ehe zwischen einer Pakistanerin und einem muslimischen Inder vor einem schiitischen Imam in Deutschland ist nichtig<sup>18</sup>. Dasselbe gilt für die Eheschliessung vor einem algerischen Mufti von zwei algerischen Staatsangehörigen, selbst wenn die Ehe in Algerien in das Heiratsregister eingetragen worden ist<sup>19</sup>. Selbstverständlich sind auch Ehen, die unter Muslimen im Ausland in einer Moschee geschlossen werden, in Deutschland nichtig, wenn in dem betreffenden Staat (in casu Türkei) nur vor dem Standesbeamten geheiratet werden darf<sup>20</sup>.

#### c Doppelehe

Nach islamischem Recht (aller Riten) kann ein Mann bekanntlich mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein. Die Fragen im Zusammenhang mit bigamischen Ehen beschäftigen die deutschen Gerichte auch immer wieder einmal. Zu den Voraussetzungen der Ehe in Deutschland gehört, dass eine Person nicht bereits anderweitig verheiratet ist. Eine bereits bestehende Ehe ist ein Ehehindernis für den Abschluss einer weiteren Ehe. Das Verbot der Doppelehe ist ein zweiseitiges Ehehindernis; das heisst, eine Frau kann in Deutschland keinen Mann als Zweitfrau heiraten, nach dessen Heimatrecht die Polygamie zulässig ist.

Schliesst allerdings ein muslimischer Ausländer in seinem Heimatstaat (z.B. Jordanien) zulässigerweise eine zweite Ehe, wird dies nach seinem Heimatrecht beurteilt. Das heisst, die im Ausland geschlossene zweite Ehe ist auch aus deutscher Sicht gültig<sup>21</sup>. Die zweite Ehe wird jedenfalls

<sup>18</sup> OLG Köln 29.6.1981, StAZ 1981, 326 = FamRZ 1981, 868.

<sup>19</sup> AG Bonn 2.12.1981, StAZ 1982, 249.

<sup>20</sup> OVG Münster 10.11.1981, FamRZ 1982, 372.

<sup>21</sup> OLG Hamm 12.9.1986, StAZ 1986, 352.



hinsichtlich ihrer vermögens- und kindschaftsrechtlichen Wirkungen in Deutschland anerkannt<sup>22</sup>.

#### d Eheverbot aus religiösen Gründen

Nach islamischem Recht, das insoweit in allen arabischen Staaten und im Iran fortgilt (z.T. in kodifizierter Form), darf zwar ein muslimischer Mann eine *kiābīya* (meist Christin oder Jüdin) heiraten, eine muslimische Frau jedoch immer nur einen Muslim; denn es wird befürchtet, dass sie wegen der Ehe mit einem Nichtmuslim vom Islam abfällt. Dies soll unter allen Umständen verhindert werden<sup>23</sup>. Hier haben wir es also mit einem Eheverbot aus religiösen Gründen zu tun.

Das OLG Oldenburg hat vor 25 Jahren - gestützt auf dieses religiös motivierte Eheverbot im iranischen Recht - die Eheschliessung einer muslimischen Iranerin mit einem evangelischen Deutschen nicht zugelassen: Nach iranischem Recht sei eine derartige Ehe nichtig, ausländische religiöse Anschauungen seien zu respektieren; damit liege ein Verstoss gegen den deutschen *ordre public* nicht vor<sup>24</sup>.

Dies hat der Bundesgerichtshof<sup>25</sup> aber ganz rasch korrigiert; denn dem Staat ist es verwehrt, die bürgerlichen Rechte unter Gesichtspunkten der Religionszugehörigkeit seiner Bürger einzuschränken. Dabei handelt es sich um ein grundlegendes Prinzip der deutschen Rechtsordnung. Kennen ausländische Rechtsordnungen (im BGH-Fall Israel) derartige Verbote, so greift unser *ordre public* bei in Deutschland beabsichtigter Heirat ein. Seither ist es in Deutschland völlig unproblematisch für eine muslimische Frau, einen Mann - welcher Religion auch immer - zu heiraten.

<sup>22</sup> BFH 6.12.1985, NJW 1986, 2209; BFH 25.3.1988, IPRspr. 1988 Nr. 60 (betr. zweimal Marokko); VG Gelsenkirchen 18.7.1974, FamRZ 1975, 338 (betr. Jordanien).

<sup>23</sup> Khoder, Human Rights in Islam, Beirut 1988, 89 f.; Al-Khuli, The Light of Islam, 4. Aufl. Riad 1983, 69; umfangreiche Nachweise bei Krüger, Fetwa und Siyar, Wiesbaden 1978, 97 f., 148.

<sup>24</sup> OLG Oldenburg 11.4.1967, StAZ 1969, 40.

<sup>25</sup> BGH 12.5.1971, BGHZ 56, 180 = FamRZ 1971, 366.

#### e Brautgabe

Ein weiterer Gegenstand, der die deutschen Gerichte immer wieder beschäftigt, ist die islamischrechtliche Brautgabe (*mahr* oder *sadiq*). Mit selbstverständlicher Ausnahme der Türkei ist nach den Rechten aller anderen Staaten im Nahen und Mittleren Osten die Vereinbarung einer Brautgabe wesentlich für das Zustandekommen einer Ehe. Sie soll regelmässig vor Vollzug der Ehe vom Ehemann an seine Frau gezahlt werden. Es ist jedoch auch zulässig, sie zu teilen und nur eine bestimmte Quote vor Heirat (oder anlässlich der Eheschliessung) zu zahlen. Der nicht gezahlte Rest (meist der ganz erheblich grössere Teil) wird dann bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehemanns fällig. Der *mahr* geht in das Alleineigentum der Frau über; sie kann frei darüber verfügen<sup>26</sup>.

Besondere Probleme bereitet die islamischrechtliche Brautgabe bei ihrer kollisionsrechtlichen Einordnung, denn sie kann in ganz verschiedener Weise rechtlich relevant werden. Heldrich nannte sie in einem Aufsatz mit Recht ein "juristisches Kuckucks-*ei*"<sup>27</sup>.

Soweit von ihrer Vereinbarung die Wirksamkeit einer Eheschliessung abhängt, untersteht die dem Heiratsstatut (Art. 13 EGBGB)<sup>28</sup>. Soweit die Brautgabe vor Heirat noch nicht geleistet worden ist (und das Verlöbnis beendet wird), gilt für ihre Rückforderung das Verlöbnisstatut<sup>29</sup>. Macht eine Frau die Brautgabe während des Bestehens der Ehe geltend, gilt das Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB). Wird sie im Zusammenhang mit einer Scheidung geltend gemacht, gilt das Eheauflösungsstatut (Art. 18 IV EGBGB). Das heisst, massgeblich ist das Recht, nach dem

<sup>26</sup> Näher dazu Art. 33-40 des Entwurfs eines arabischen Einheitsgesetzes über den "statut personnel", bei Nasir (oben Fn. 16), 299 f.; ausführlich Krüger, Ehe und Brautgabe, FamRZ 1977, 114-118.

<sup>27</sup> Heldrich, Das juristische Kuckucksei aus dem Morgenland, IPRax 1983, 64 f.; auch Hessler, Islamisch-rechtliche Morgengabe: vereinbarter Vermögensausgleich im deutschen Scheidungsfolgenrecht, IPRax 1988, 95-97.

<sup>28</sup> OLG Köln 16.9.1982, IPRspr. 1982 Nr. 43.

<sup>29</sup> LG Bochum 9.6.1989, FamRZ 1990, 882 (betr. zwar den türkischen *başlık*, gilt jedoch gleichermaßen für den *mahr*).

die Ehe tatsächlich geschieden worden ist<sup>30</sup>. Andere qualifizieren den Anspruch auf Brautgabe nach Scheidung - mit Recht - ehedüterrechtlich<sup>31</sup>. In einer Reihe von Fällen ist die Frage der Qualifikation (Ehedüterrecht oder Eheauflösungsstatut = Unterhaltsstatut) offen gelassen worden, weil alle Anknüpfungen zu demselben ausländischen Recht geführt haben<sup>32</sup>. Auch im erbrechtlichen Bereich hat der *mahr* Auswirkungen, selbst schuldrechtliche Aspekte (Schuldversprechen gemäss § 780 BGB) können eine Rolle spielen<sup>33</sup>.

Insgesamt wird die Vereinbarung einer Brautgabe von allen deutschen Gerichten für wirksam gehalten; die Ehefrau kann stets ihren Anspruch geltend machen. Qualifiziert man sie allerdings ehedüterrechtlich, so kann es durchaus auf die Frage ankommen, in welcher Form die Vereinbarung getroffen worden ist. Im Inland müsste dies in notarieller Form geschehen (§ 1410 BGB).

Verpflichtet sich der Ehemann, die Brautgabe in einer ausländischen Währung zu zahlen, und wird sie in Deutschland geltend gemacht, kommt es bei der Umrechnung nicht auf den Zeitpunkt ihrer Vereinbarung an<sup>34</sup>, sondern auf den der letzten mündlichen Verhandlung<sup>35</sup>. Mit dem Risiko des Wertverlustes kann nämlich nicht allein der beklagte Ehemann belastet werden; die Frau hätte die Zahlung bereits früher geltend machen können, weil der Anspruch nach Eheschliessung jederzeit fällig ist.

<sup>30</sup> AG Hamburg 19.12.1980, IPRax 1983, 74; AG Memmingen 12.12.-1984, IPRax 1985, 230; KG 11.9.1987, FamRZ 1988, 296.

<sup>31</sup> OLG Bremen 9.8.1979, FamRZ 1980, 606; OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73.

<sup>32</sup> OLG Hamburg 17.12.1981, IPRax 1983, 76; OLG Zweibrücken 4.3.1986, IPRspr. 1986 Nr. 150; BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463; OLG Hamm 8.9.1987, FamRZ 1988, 516.

<sup>33</sup> OLG Hamm 8.3.1991, FamRZ 1991, 1319.

<sup>34</sup> KG 11.9.1987, FamRZ 1988, 296.

<sup>35</sup> OLG Hamm 8.3.1991, FamRZ 1991, 1319.

## f Ehescheidung

Wie bekannt, kann sich ein Ehemann von seiner Frau nach islamischem Recht ohne Angabe von Gründen selbst scheiden. Er kann ohne weiteres die Verstossung (*talāq*) aussprechen. Dies ist zwar nach der *Shari'a* ein zu missbilligender Rechtsakt; er ist jedoch ohne weiteres wirksam. Eine Ehefrau kann sich dagegen nur bei Vorliegen bestimmter Gründe gerichtlich von ihrem Mann trennen lassen (*tafīq*). Die einzelnen Riten kennen unterschiedliche Gründe, auf die es hier im einzelnen jedoch nicht ankommt; z.B. physische oder psychische Krankheit des Ehemanns, Nichtzahlung der Brautgabe, Verschollenheit des Ehemanns, Nichtleistung von Unterhalt<sup>36</sup>.

All diese Fälle sind in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte unproblematisch, wenn man sich in Deutschland bei Massgeblichkeit ausländischen Rechts durch ein Gericht scheiden lassen will (Art. 17 I, II EGBGB).

Probleme bieten dagegen Fälle, in denen sich ein Ehemann in Deutschland oder teilweise in Deutschland von seiner Frau durch Verstossung (*talāq*) trennt; denn in Deutschland kann eine Ehe im Interesse der Rechtsklarheit und der Interessen der mittelbar Beteiligten (insb. der Kinder) nur durch ein Urteil eines Gerichts geschieden werden (Art. 17 II EGBGB). Der *talāq* ist jedoch eine Privatscheidung, die nach islamischem Recht durch blosser nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Ehemanns wirksam wird.

Eine in Deutschland vollzogene Privatscheidung ist deshalb unwirksam, selbst wenn sie den Voraussetzungen des ausländischen Rechts genügt und mit oder ohne Mitwirkung einer fremden Behörde (Konsulat) erfolgt<sup>37</sup>. Dasselbe gilt, wenn eine Ehe in Deutschland unter Mitwirkung einer geistlichen Behörde geschieden wird<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> Näher dazu Art. 86-123 des Entwurfs eines arabischen Einheitsgesetzes über den "statut personnel", bei Nasir (oben Fn. 16), 307-312.

<sup>37</sup> BGH 14.10.1981, BGHZ 82, 34 = StAZ 1982, 7; OLG Stuttgart 11.4.1987, IPRax 1988, 172 (betr. Pakistan).

<sup>38</sup> JM Baden-Württemberg 27.4.1987, IPRax 1990, 51 (betr. Italien); AG Hamburg 19.9.1978, StAZ 1981, 83 (betr. Spanien).

Eine Ehescheidung (*talāq*) ist auch dann unwirksam, wenn bei mehraktigem Geschehen der konstitutive Teilakt im Inland vorgenommen wird; die Verstossungserklärung in Deutschland ist hierfür ausreichend, auch wenn zusätzlich eine Registrierung der Scheidung im Ausland erforderlich ist und nach ausländischem Recht damit die Scheidung wirksam wird<sup>39</sup>. Dies alles gilt selbstverständlich auch dann, wenn beide Ehegatten derselben (ausländischen) Staatsangehörigkeit sind, und ihr Heimatrecht die Privatscheidung in Deutschland als wirksam ansieht<sup>40</sup>.

## g Gesetzliches Erbrecht

Abschliessend einige Bemerkungen zu zwei Problemen des islamischen gesetzlichen Erbrechts. Es ist allgemein bekannt, dass zu den Erbausschlussgründen der *Shari'a* die Verschiedenheit der Religionszugehörigkeit (*ikhtilāf ad-dīn*) von Erblasser und Erben zählt (z.B. Art. 247 des Entwurfs des Einheitsgesetzes über den "statut personnel"). Ferner dürfte allgemein bekannt sein, dass die gesetzliche Erbquote der Söhne immer doppelt so hoch ist wie die der Töchter (z.B. Art. 263 des Entwurfs des Einheitsgesetzes über den "statut personnel" der Arabischen Liga).

Meist sind beide Fragen zu klären, wenn ein muslimischer Ausländer in Deutschland stirbt. Gemäss Art. 25 EGBGB unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat. Da die Kollisionsrechte der arabischen Staaten, Afghanistans und des Iran in derselben Weise anknüpfen, kommt es in derartigen Fällen wohl fast nie zu einer von uns zu beachtenden Rückverweisung auf deutsches Recht (Art. 4 I EGBGB).

Stirbt also z.B. ein Iraner oder Araber in Deutschland, so ist iranisches oder das Recht des betreffenden arabischen Staates anzuwenden. Ist der muslimische Erblasser, wie oft in derartigen Fällen, mit einer deutschen

christlichen Frau verheiratet gewesen, so ist sie nach dem berufenen ausländischen Recht kraft Gesetzes von der Erbfolge ausgeschlossen<sup>41</sup>.

Haben wir es mit iranischen Erblässern zu tun, so ist die Rechtslage völlig eindeutig. Nach iranisch-schiitischem Recht kann zwar ein Muslim einen Nichtmuslim beerben, nicht aber ein Nichtmuslim einen Muslim. Nach schiitischem Recht werden Bekenntnisfremde offen diskriminiert. Hierin liegt zweifelsfrei ein Verstoss gegen den deutschen ordre public (Art. 6 EGBGB). Die christliche Ehefrau eines schiitischen Muslims kann somit ihren verstorbenen Mann in Deutschland beerben<sup>42</sup>.

Umstritten ist der Fall, in dem es um sunnitische Erblasser geht, weil insoweit der Erbausschlussgrund der Religionsverschiedenheit zweiseitig ist: Der (muslimische) Mann kann seine (christliche) Frau nicht beerben und umgekehrt. Teilweise wird auch hier - und m.E. völlig zu Recht - die Ansicht vertreten, dass auch dann ein Verstoss gegen unseren ordre public vorliegt, weil (zweiseitig) aus religiösen Gründen diskriminiert wird<sup>43</sup>; denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es dem Staat verwehrt, die Rechte seiner Bürger aus derartigen Gründen einzuschränken<sup>44</sup>. Die Vertreter der Gegenmeinung sind der Ansicht, dieses erbrechtliche Verbot sei auch in Deutschland anzuwenden, weil keine Religionsgemeinschaft benachteiligt wird: Muslimen komme gegenüber Nichtmuslimen keine Sonderstellung (wie bei den Schiiten) zu<sup>45</sup>. Die Sache ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, aber an den verfassungsrechtlichen Normen kommt man nicht vorbei (Art. 6 S. 2 EGBGB), so dass m.E. auch in diesen Fällen - bei ausreichendem Inlandsbezug - ein Verstoss gegen den deutschen ordre public anzunehmen ist.

<sup>41</sup> Nachweise zu dieser Problematik bei Krüger, Anmerkung zu IPG 1987-88 Nr. 45 (Berlin) auf S. 433.

<sup>42</sup> Unstreitig; IPG 1967-68 Nr. 59 (Köln); IPG 1983 Nr. 32 (Göttingen).

<sup>43</sup> IPG 1987-88 Nr. 43 (Köln); Sturm, RabelsZ 47 (1983), 397.

<sup>44</sup> BGH 12.5.1971, BGHZ 56, 180 = FamRZ 1971, 366.

<sup>45</sup> IPG 1977 Nr. 31 (Hamburg); sehr viel zögernder IPG 1987-88 Nr. 45 (Berlin).

<sup>39</sup> OLG Düsseldorf 17.5.1974, FamRZ 1974, 528; BayObLG 30.8.1984, StAZ 1985, 11; OLG Düsseldorf 24.1.1986, IPRax 1986, 305 (betr. Jordanien); OLG Stuttgart 11.4.1987, IPRax 1988, 172.

<sup>40</sup> BGH 14.10.1981, BGHZ 82, 34 = StAZ 1982, 7.

Hinsichtlich der gegenüber den Söhnen geringeren Erbquote der Töchter wird im islamischen Recht argumentiert, dass es sich insoweit nur um eine scheinbare Ungleichbehandlung von Männern und Frauen handele. Die Frauen seien von einer Reihe von Pflichten befreit, insbesondere brauchten sie keinen Unterhalt zu leisten. Deshalb reiche für sie ein auf die Hälfte der Erbquote der Männer reduzierter Anteil aus. Faktisch seien sie damit den Männern gleichgestellt<sup>46</sup>.

Dieser Gesichtspunkt mag vielleicht gelten, wenn die Ehe in einem islamischen Staat geführt wird. In den meisten deutsch-orientalischen Ehen, die hier geführt werden, gilt jedoch deutsches Unterhaltsrecht (Art. 18 EGBGB; Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973) als Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien. Nach deutschem Recht gibt es jedoch keine unterhaltsrechtliche Privilegierung von Frauen; sie sind - bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen - in derselben Weise zur Leistung von Unterhalt verpflichtet wie Männer. Leben die weiblichen Erben also in Deutschland (oder ist auf andere Weise ausreichender Inlandsbezug gegeben), so verstösst diese islamischrechtliche Norm (Diskriminierung von Frauen) gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB i.V.m. Art. 3 GG)<sup>47</sup>. Allerdings ist auch dieser Fall noch nicht höchstrichterlich entschieden.

## E Zusammenfassung

1. Es leben etwa 1.8 Millionen ausländische Muslime in Deutschland. Sonderregeln im Bereich des materiellen Privatrechts gelten für Muslime nicht (B, D I; oben S. 101 f., 108).
2. Staatsvertragliche Regelungen zwischen Deutschland und den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sind rar. Die zwischen der ehemaligen DDR und arabischen Staaten geschlossenen Abkommen werden nach und nach ausser Kraft gesetzt. Im Normalfall

gelten die Regeln des deutschen (autonomen) internationalen Privatrechts (C; oben S. 103-108).

3. Rein quantitativ stehen Fragen des türkischen Rechts im Vordergrund der Judikatur der deutschen Gerichte. Erstaunlich oft sind auch Probleme unter Anwendung iranischen Rechts zu klären (S. 102/103, 104/105).
4. Die nah- und mittelöstlichen Rechtsordnungen spielen im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (Zivil-, Handels-, Wirtschaftsrecht usw.) - mit gewissen Ausnahmen - keine besonders grosse Rolle (D II 1; oben S. 108-111).
5. Soweit es um nah- und mittelöstliches Recht (und hier auch um islamisches Recht) geht, sind in Deutschland primär familienrechtliche (meist: eherechtliche) Fälle zu entscheiden. Einige typische Beispiele sind nachgewiesen (D II 2 a-f; oben S. 112-120).
6. Besonderheiten des islamischen Erbrechts sind bisher sehr viel seltener vor die deutschen Gerichte gebracht worden (D II 2 g; oben S. 120 f.).

<sup>46</sup> So z.B. ausdrücklich Al-Khuli (oben Fn. 23), 76, 98 ("This apparent inequality is in fact actual equality."); Khoder (oben Fn. 23), 88; umfangreiche Nachweise bei Krüger (oben Fn. 23), 149-151.

<sup>47</sup> IPG 1983 Nr. 32 (Göttingen); IPG 1987-88 Nr. 43 (Köln).